

32. Kann im Falle des § 164 St.G.B.'s eine in einer Bezirkspolizeiwache erstattete Anzeige als bei einer Behörde gemacht angesehen werden?

IV. Straffenat. Ur. v. 24. März 1899 g. S. Rep. 858/98.

I. Landgericht Dresden.

Aus den Gründen:

... Nicht beachtlich ist die Müge der Verletzung des § 164 St.G.B.'s, soweit es sich um das Thatbestandsmerkmal, daß die Anzeige bei einer Behörde erstattet worden sei, handelt.

Es ist festgestellt, daß der Angeklagte die Anzeige bei einem Gendarm in der Wache des 7. Polizeibezirkes erstattet und dieser sie dem ihm vorgesetzten Polizeiinspektor des Bezirkes vorgelegt hat. Ob die Anzeige an die Polizeidirektion weitergegeben worden ist, ist ohne Bedeutung.

Das Instanzgericht spricht aus, daß zufolge der Organisation der Polizeidirektion zu D. die mit Exekutivbeamten besetzten Bezirkswachen lediglich Unterabteilungen der Polizeidirektion sind. Sie sind, wie hiernach anzunehmen ist, eine durch die Verfassung der Polizeidirektion dauernd geregelte Organisation, die zur Mitwirkung bei der

Erledigung der Geschäfte der Behörde bestimmt ist, und als solche in einer bestimmt geregelten Gliederung ein organischer Bestandteil der Amts- und Behördenverfassung derselben, im Gegensatz zu den rein exekutiven einzelnen Beamten des Polizeidienstes, die nur als Bedienstete der Behörde in Betracht kommen. Nur auf letztere aber bezieht sich die in der Revisionschrift in Bezug genommene Entscheidung des jetzt erkennenden Senates vom 22. Februar 1895,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 27 S. 51,

die demnach der Feststellung des angefochtenen Urtheiles nicht entgegensteht. Hat der Angeklagte, wie als erwiesen angenommen ist, bei Erstattung der Anzeige in der Bezirkswache in der begründeten Voraussicht und Absicht, daß die dort im Dienst befindlichen Polizeibeamten die von ihm erstattete Anzeige an die zuständige Abteilung der Polizeidirektion weiter zu geben hätten, und daß sie von da an die zur Strafverfolgung zuständige Justizbehörde gelangen müsse, gehandelt, so konnte der Vorberrichter ohne rechtliche Bedenken feststellen, daß der Angeklagte die Anzeige bei einer Behörde erstattet hat. . .